

Laibacher Zeitung.

N^o 10.

Zeitung
822

Freitag den 1. Februar 1822.

L a i b a c h.

Se. k. k. Maj. haben, mit a. h. Entschliesung vom 4. Oct. 1820, dem Fabrikanten Lorenz Koblitz aus Prag, auf die Erzeugung der von ihm erfundenen, dem cararischen Marmor und florentinischen Alabaster ähnlichen Masse, unter Beobachtung der damahls bestandenen Directiven, ein ausschließendes Privilegium, auf die Dauer von acht Jahren, zu verleihen geruhet.

Die dießfalls von der hohen Hofkanzley unterm 2. k. M. ausgefertigte Privilegiumsurkunde ist dem Intelligenzblatte beygerückt.

Vom k. k. k. i. h. r. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1822.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerzhofcommission, mit allerhöchster Entschliesung vom 18. v. M., dem ausgetretenen k. k. Officier, Aloys Seitle in Wien, auf die Erfindung: „die Schafwolle nach der Schur in ganzen Fliesen weit besser zu waschen, als man es bey dem Schwemmen hervor zu bringen im Stande sey;“ ein ausschließendes Privilegium, auf die Dauer von fünf Jahren, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, zu verleihen geruhet.

Welche a. h. Entschliesung, in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 30. v., Erb. 15. k. M., B. 57444, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. i. h. r. Gubernium. Laibach am 18. Jän. 1822.

Schiffahrt in Triest.

Angekommene Schiffe zu Triest seit 12. bis 14. Jänner 1822.

Die schwedische Bolette, Elisabeth, Cap. Gerard Stuh, von Bergen, mit Stoddfisch, auf Rechnung des Joachim Hirschel. Der österr. Pielego, von Maistra, mit Reis und Weizen. Der österr. Pielego, von Buffo, mit Mehl. Der österr. Pielego, von Goro, mit Ohl, Flachs, Reis und Käse. Der österr. Pielego, von Venedig, mit Weizen. Der österr. Tartanone, von Venedig, mit Papier und Reis. Der österr. Pielego, von Maistra, mit

Reis und Weizen. Der päpstl. Pielego, von Ravenna, mit Essig und Kastanien. Die österr. Brazzera, von Capo d'Istria, mit Vitriol und Alaun. Der päpstl. Pielego, von Ravenna, mit türkischem Weizen. Der österr. Pielego, von Goro, mit Flachs, Leinwand, Wein und Weizen. Der österr. Pielego, von Goro, mit Branntwein, Wein, Flachs, Käse, Weizen und Leinwand. Die österr. Nave, Anna, Cap. Sp. Lazzarovich, von Alessandrien, mit Baumwolle, Leinsamen, Datteln und Kaffeh. Der österr. Pielego, von Venedig, mit Reis und Feigen. Der österr. Pielego, von Cesenatico, mit Honig, türkisch. Weizen und Kastanien. Der österr. Pielego, von Goro, mit Weizen, Wein, Reis, Leinwand und Branntwein. Die österr. Brazzera, von Capo d'Istria mit Wein und Ohl.

Elbe-Schiffahrts-Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 23. Juny 1821 von den Bevollmächtigten der Ufer-Staaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Bernburg, Anhalt Cöthen, Anhalt-Deßau und der freyen Bundesstadt Hamburg, deren Ratificationen von Seite sämtlicher genannter Ufer-Staaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. December 1821.

(Fortsetzung).

XVII. Art. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Nr. 4 der Wien. Zeitung aufliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

- 1) Rahmen und Wohnort des Schiffseigenthümers, und dessen, der das Schiff führt;
- 2) Nummer und Rahmen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;

3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;

4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folge-Ordnung;

5) Namen des Versenders und Empfängers;

6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde;

7) Benennung der Waare;

8) Gewicht derselben;

9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbe-Schiffahrts- oder Hafen-Beamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch ämliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hilfe bedient haben sollte.

Wegen Beladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebühren-Beträge, nach Anleitung des beygefügtten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elbe-Zollamte beglaubigt.

XVIII. Art. Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bey sich führen.

Derselbe ist überdieß gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Total-Summe der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren cubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beladungen bemerkt sind. Die Elbe-Zollbeamten kontrolliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

XIX. Art. Die Schiffer und Flosser sind gehalten, bey jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Belegen vollständig vorzulegen.

Bey dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

XX. Art. Auf dem Grund der Manifeste und der Belegen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den

erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die ämliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nr. 5 anliegenden Formulare.

XXI. Art. Da die Manifeste für den Fiskus wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungsbis zum Abladungsorte begleiten, und am Lehern bey der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebieth berührt, ist die erste Zollstelle bey Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

XXII. Art. Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flosse an ihren Elbe-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Belegen, in einer allgemeinen Übersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

XXIII. Art. Indessen haben zur Erleichterung des Elbe-Verkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisions-Recht vorläufig während sechs Jahren bey ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flosse nicht ausüben zu lassen, welche eines der beyden preussischen Elbe-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittelst specieller Einigung der an diesen beyden Zollämtern bestehenden preussischen Revision ange-schlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbe-Ufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bey der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich

über eine andere bey der Revisions-Commission nicht verständigen: so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende specielle Revisions-Recht in der Mafse zurück zu kommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbe-Flusses nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmahl in jedem dieser Ufer-Staaten unterworfen.

An den herzogl. anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechts zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bey Vorzeigung vorschriftmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße Statt finden.

(Beschluss folgt).

P r e u ß e n.

Die allgemeine Zeitung meldet aus Berlin vom 8. Jänner: „Wie man hört, hatten drey hiesige Gymnastasten, Vandemer, Krebs und Koch, den kühnen Plan gemacht, in Italien eine Räuberbande zu errichten, und zu dem Ende schon eine Anzahl von Schülern zwischen 17 und 19 Jahren beredet, ihnen dahin zu folgen. Durch verschiedene Einbrüche und Diebstähle hatten sie bereits die Summe von 400 Rthln. zusammengebracht, welche man bey dem Gymnastasten Koch vorfand. Vandemer, ein moralisch-verkrüppelter Mensch, war zum Hauptmann der beabsichtigten Bande ernannt, und die Reise sollte vor sich gehen, sobald sie die Summe von 4000 Rthln. zusammengebracht, wozu sie binnen kurzem alle Hoffnung hatten. Glücklicher Weise wurde dieser Plan entdeckt, dessen Ausführung viele Altern, deren Söhne mit im Complot waren, in die tiefste Betrübniß gesetzt hätte. Vom Vandemer war zugleich ein arim. taubstummes Mädchen um ihre Unschuld betrogen worden; Koch und Krebs wurden aus dem Joachimsthal'schen Gymnasio fortgeschickt, aber in ein anderes wieder aufgenommen, wo sie indeß unter strenge Aufsicht gestellt sind. Vandemer ist unsichtbar geworden, und wird wegen späterhin begangener Diebstähle von der Polizei gesucht. Bekanntlich hat Jahn bey dem Turnwesen das „Räuber und Wandlerer“ genannte Jugendspiel eingeführt. Einige vermuthen, jenes Spiel habe den betreffenden Gymnastasten dermaßen gefallen, daß sie es nun in practische Anwendung bringen wollten. — Nach einem Handlungs schreiben aus Leipzig hat der, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Betrüger, vormahlige Kaufmann Kopf zu Leipzig, seine Zusage, den bey dem Bankier Rei-

chenbach daselbst verübten großen Gelddiebstahl verübt zu haben, förmlich zurückgenommen, und erklärt: „jenes frühere Geständniß sey ihm abgepreßt worden.“

Großbritannien und Irland.

London den 11. Jänner. Der vorgestriete Courier sagt: „Wir haben mit einiger Ungeduld erwartet, daß die Morning-Chronicle ihre kühne Drohung, die von uns mitgetheilten traurigen Berichte über die von den Griechen zu Tripoliza und Navarin verübten Grausamkeiten zu widerlegen, erfüllen würde. Nach dem langen und breiten Geschwäh, womit unsere Erzählungen abgelängnet wurden, das recht gut war, so weit bloße Worte reichen, erwarteten wir doch etwas, das einer Thatfache wenigstens ähnlich sieht, wenn es auch wirklich keine seyn sollte; allein es scheint, daß die „sehr gute Autorität“ der Chronicle, sie im Stiche gelassen habe. Die Figur, welche die Morning-Chronicle durch ihren übereilten und gedankenlosen Widerspruch, ohne auch nur ein Jota eines Beweises beibringen zu können, spielt, ist an und für sich so lächerlich, daß wir sie nicht weiter in die Enge treiben wollen; wir hoffen bloß, obwohl uns die Erfahrung verbietet, nicht allzu sanguinische Erwartungen in dieser Hinsicht zu hegen, daß die Lektion nicht verloren und daß sie hinführe, bevor sie, auf eine eben nicht sehr liberale Art, in den Tag hinein von fabricirten Briefen spricht, und ehrliche Leute der Lüge und der Übertreibung beschuldigt, so unbefangenen seyn werde, vorher und nicht nachher, zu prüfen, und nicht, gleich einem verzweifelten Speculanten, toll ins Zeug hinein zu wagen, in der Hoffnung, später die nöthigen Fonds zu Realisirung ihrer Schwindelleyen zu erhalten. Beharrt die Chronicle z. B. noch immer bey ihrer Behauptung, daß Mr. Gordon nicht bey der Belagerung von Tripoliza gewesen, und daß er die Sache der Griechen seitdem nicht verlassen habe? Thut sie dieß, so können wir sie versichern, daß Briefe von jenem Manne, datirt aus Janze, wo er damahl's Quarantaine hielt, vom 21. November eingelaufen sind, und daß er Willens war, sobald die Quarantaine vorüber seyn würde, nach Neapel und von da auf dem Landwege nach England zu reisen. Vielleicht wird die Chronicle sagen, daß auch dieß nicht richtig sey; sie wird jedoch erfahren, daß wir mehr von der Sache wissen, als ihr lieb seyn dürfte.“

In einer Versammlung der Katholiken, unter Lord Gingsal's Vorsth, zur Bewilligung ihrer Adresse, hielt Hr. Deonell dem Marquis Wellesley eine feurige Lobrede über dessen Verhalten in Betreff der Katholikenfrage, und seine beständige nachdrückliche Unterstützung

derselben im Parlament. Es ward auch auf seinen Antrag beschloffen, am 29. Jänner ein großes Mahl für katholische und protestantische Gäste zu geben, zur Feier der königlichen Thronbesteigung.

S p a n i e n.

Den neuesten Nachrichten aus Spanien (in Pariser Blättern vom 14. d. M.) zufolge, nahm der Zustand der Anarchie und Verwirrung in den verschiedenen Provinzen dieses Landes mit jedem Tage mehr überhand. Cadix und Sevilla beharren auf ihrer Widerständigkeit gegen alle Befehle der Regierung; auch Murcia ist diesem widerspenstigen Bunde beigetreten und hat in einer an die Cortes gerichteten Vorstellung geradezu erklärt, daß diese Stadt, ihre Besatzung und ihre Einwohner nicht nur allein nicht den Befehlen der executiven (des Königs), sondern auch der legislativen Macht (der Cortes) so lange keine Folge leisten werden, als das gegenwärtige Ministerium nicht abgeschafft ist. In Murcia war die Fassung dieses Beschlusses auch von andern Gewalt-Austritten begleitet; der General-Capitän wurde abgesetzt und der Brigadier Piquero von dem „sovereainen Pöbel“, bey welchem er sehr beliebt zu seyn scheint, provisorisch zum politischen Chef ernannt.

Aus Madrid reichen die Nachrichten (in obenerwähnten-Pariser Blättern) bis zum 3. Jänner. In den Cortes scheint nichts von Bedeutung vorgefallen zu seyn, und im Staatsrath noch immer über die Frage wegen des Ministerial-Wechsels debattirt zu werden.

Die Gazette de France will aus Barcelona wissen, daß sich diese Stadt wirklich am 30. December unabhängig erklärt habe.

Der (englische) Courier vom 10. d. M., dessen Nachrichten aus Madrid damals nur bis 27. December reichten, äußert sich über die Lage Spaniens folgendermaßen: „Wir haben diesen Morgen Madrider Blätter bis 27. vorigen Monats erhalten. Sie enthielten fortwährend dieselben Berichte über Tumulte und Gährung, in allen Theilen dieses zerütteten Königreichs. Beynahe ganz Spanien ist in Factionen von verschiedenen Namen zerrissen, die eine der andern das Messer an die Kehle setzen. In der einen Provinz hören wir von Angriffen der sogenannten Feinde der Constitution gegen die Freunde derselben; in einer andern massacriren die Patrioten die Servilen, in einer dritten plündern ungestraft pure Freybreuter, die in dem Ruin der Nation eine goldene Gelegenheit finden, sich persönlich

zu bereichern, während der König selbst, in seiner Hauptstadt belagert, nichts anders thun kann, als sich bey den Cortes zu beklagen, welche ihrer Seits declamatorische Addressen votiren, ohne, wenn sie auch den Willen dazu hätten, im Stande zu seyn, das drohende Unglück abzuwenden. Wir haben wiederholt geäußert, daß wir keine Möglichkeit sehen, dieses Chaos in Ordnung zu verwandeln, bis nicht die Revolution alle jene Phasen durchlaufen hat, welche dergleichen politische Convulsionen unausweichlich herbeiführen.“

In Nachrichten aus Barcelona vom 30. December (welche der von der Gazette de France behaupteten Unabhängigkeit; Erklärung nicht erwähnen) heißt es: „Unglücklicher Weise für alle hiesige Einwohner scheint das, was man befürchtet hatte, in Erfüllung zu gehen; die Aufhebung des Cordons, die übereifte und zu frühzeitige Rückkehr nach der Stadt haben das nur schwach ertöschene Feuer wieder angefaßt, und, wenn die seit einigen Tagen eingerettene kältere Witterung die Fortschritte des Übels nicht hemmt, so werden wahrscheinlich alle zurückgekehrte Einwohner die Stadt wieder verlassen müssen. Die Local-Autoritäten, die zum zweyten Mahl sich auf eine sehr verkehrte Art betragen haben, suchen zwar das Publicum zu überreden, daß die Sterblichkeit sehr gering sey; aber die Thatsachen widerlegen sie. Man zählt wenigstens fünfzig neu erkrankte Personen. Vorigestern ist ein würdiger Prälat, der bis dahin der fürchterlichen Seuche widerstanden hatte, ein Opfer derselben geworden. Die hier noch zurückgebliebene französische Hospitalschwester, Josephine Morel, hat gestern mit der Diligence von Girona ihre Rückreise nach Frankreich angetreten.“

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 27. Jänner.

Herr Friedrich Leo, Gelehrter, und Herr John Gooden, englischer Edelmann, beyde von Wien nach Venedig. — Herr Joseph Dopal, Großhändler, Herr Léonce Juh, Geschäftsführer der Großhandlung Fries et Comp., und Herr Georg Nicolaus Dora, Großhandlungs-Buchhalter, alle 3 von Wien nach Italien.

Den 28. Herr Friedrich Schrank, k. k. geheimer Cakinet: Official und Director der Canzleyen Sr. k. Hoheit des Vice-Königs von Italien, von Magland. — Herr Carl Jacob Saenger, Gutsbesitzer, mit Sohn Heinrich, von Triest nach Wien. — Herr Michael Bolze, Kaufmann, von Regensburg nach Triest.

Den 29. Herr Joseph Weil, Handelsmann, von Agram. — Frau Francisca Arbeseville, Kaufmanns-Witwe, von Triest.

W e c h s e l c u r s.

Am 26. Jänner war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in CM. 74 7/8; Darf. mit Verlos. vom J. 1820, für 100 fl. in CM. 112 4/5; detto v. J. 1821, für 100 fl. in CM. 94 1/8; Certif. f. d. Darf. v. J. 1821, für 100 fl. in CM. 94 1/4; Wiener Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 pCt. in CM. 35 5/8; Curs auf Augsburg, für 100 Guld. Courr. Guldem 99 1/4 Wfo. — Conventionsmünze pCt. 250. Bank: Actien pr. Stück in CM. 645 1/2.